

Allgemeiner Teil des Obligationenrechts und Kaufvertrag

Kompetenzen & Kenntnisse

Die Schülerinnen und Schüler können...

- die gültige Entstehung von Verträgen darlegen

Die Schülerinnen und Schüler kennen...

- Vertragsentstehung: Willensübereinstimmung (Antrag-Annahme- Widerruf), Vertragsfähigkeit, Formvorschriften, Vertragsinhalt, Willensmängel

Ausgewählte Anwendungsbeispiele aus dem Lehrplan:

- Konkrete Beispiele von nichtigen Verträgen erarbeiten.

Inhalt

Vertragsentstehung

Inhalt

Verpflichtungswille

Äusserung des Vertragswillens

Geschäftsfähigkeit der Parteien

Beachten von Formvorschriften

Kein unzulässiger Vertragsinhalt

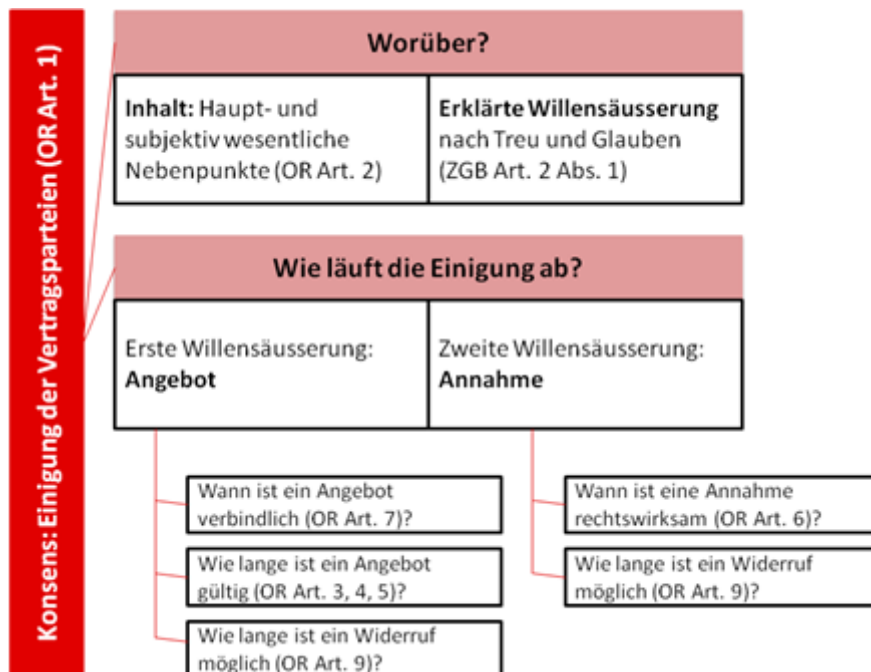
Aspekte der Unmöglichkeit

Vertragsentstehung

Damit ein Vertrag zwischen zwei Parteien rechtsgültig zustande kommt, müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein. Fehlt eine Voraussetzung, entsteht i.d.R. kein Vertrag und somit auch **keine Obligation aus Vertrag**. Für das Zustandekommen eines Vertrags sind die folgenden sechs Punkte zu prüfen:

1. Konsens betreffend Inhalt	Angebot und Annahme stimmen inhaltlich überein.
2. Verpflichtungswille	Angebot und Annahme widerspiegeln den tatsächlichen Willen der Vertragsparteien.
3. Äusserung des Vertragswillens	Angebot und Annahme sind fristgerecht und verbindlich geäussert.
4. Geschäftsfähigkeit der Parteien	Die Vertragsparteien dürfen den Vertrag abschliessen (i.d.R. Handlungsfähigkeit).
5. Beachten von Formvorschriften	Gesetzliche Formvorschriften (z.B. Schriftlichkeit des Vertrages) wurden beachtet. Steht nichts im Gesetz, dann gilt der Grundsatz der Formfreiheit .
6. Kein unzulässiger Vertragsinhalt	Für die Erfüllung des Vertrags ist weder eine unsittliche noch eine widerrechtliche Handlung notwendig. Unzulässig ist der Vertragsinhalt auch, wenn die Erfüllung anfänglich objektiv unmöglich ist.

Die ersten drei Punkte werden unter dem Begriff "**Konsens**" zusammengefasst ([OR Art. 1](#)).



Inhalt

Damit ein Vertrag zustande kommt, müssen sich die Vertragspartner in den **Hauptpunkten** inhaltlich einig sein. In der Regel sind die Hauptpunkte Leistung und Gegenleistung: beim Kaufvertrag Kaufobjekt und Kaufpreis, beim Mietvertrag Mietobjekt und Mietzins, beim Arbeitsvertrag Arbeitsleistung und Lohn ([OR Art. 1 und 2](#))

Weitere Inhalte wie Garantiedauer, Ort der Übergabe, Zahlungsart, usw., werden als **Nebenpunkte** bezeichnet. Sind sich die Vertragsparteien nur in den Hauptpunkten einig, kann ein Vertrag trotzdem zustande kommen, sofern Nebenpunkte zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht besprochen wurden bzw. kein Dissens über solche besteht. Bei nachträglicher Uneinigkeit über Nebenpunkte wird nach den dispositiven (=veränderbaren) Rechtsnormen des Obligationenrechts entschieden. Kommt bei den Vertragsverhandlungen zum Ausdruck, dass eine Partei nur bereit ist, den Vertrag einzugehen, wenn über einen Nebenpunkt Konsens besteht, wird dieser Nebenpunkt wesentlich (**subjektiv wesentlicher Nebenpunkt**). Stimmt der Vertragspartner diesem nicht zu, ist der Vertrag nicht zustande gekommen (es besteht kein Konsens), weil der Vertragsinhalt in einem wesentlichen Punkt nicht übereinstimmt.

Beispiele für Konsens und Dissens

1. Karl vereinbart mit Daniel, dass dieser ihm während seiner Ferienabwesenheit gegen Entgelt den Briefkasten leert und den Kanarienvogel Zirp regelmässig füttert.
Rechtsfolge: Ein Vertrag ist entstanden, wenn die übrigen 5 Punkte ebenfalls erfüllt sind.
2. Marta sagt zur Geschäftsleiterin Bianca: «Für diese Ledermappe bezahle ich Ihnen CHF 80.–». Bianca Baur erwidert ihr: «Ich verkaufe Ihnen die Mappe gerne zum angeschriebenen Preis von CHF 120.–». Rechtsfolge: Es ist kein Vertrag entstanden, denn es besteht offener (bewusster) Dissens.
3. Zara kommt mit Paul überein, diesem ein Pferd gegen einen Kaufpreis von CHF 15 000.– zu verkaufen. Die Parteien halten einzig diese Bestimmung schriftlich fest. Später sind sie sich uneinig über den Ort der Übergabe, die Zahlungsart und andere Nebenpunkte.
Rechtsfolge: Der Vertrag ist entstanden, sofern die übrigen 5 Punkte erfüllt sind; es besteht nur Dissens in den Nebenpunkten (vgl. [OR Art. 2](#)). Über die Uneinigkeit in den Nebenpunkten entscheidet schlimmstenfalls das Gericht nach den dispositiven Regeln des Gesetzes.

Verpflichtungswille

Der **Verpflichtungswille** beider Parteien muss vorhanden sein. Grundsätzlich gilt, was die Vertragspartner durch Angebot und Annahme vereinbart haben. Diese Willensäußerungen müssen aber nach Treu und Glauben fair verstanden werden. Somit kommt es bei der Beurteilung des Verpflichtungswillens auf den **tatsächlichen Willen** der Parteien an (vgl. [Art 18 OR](#)). Ist der Verpflichtungswille einer Partei nicht vorhanden, dann entsteht kein Vertrag.

Beispiele für fehlenden Verpflichtungswillen

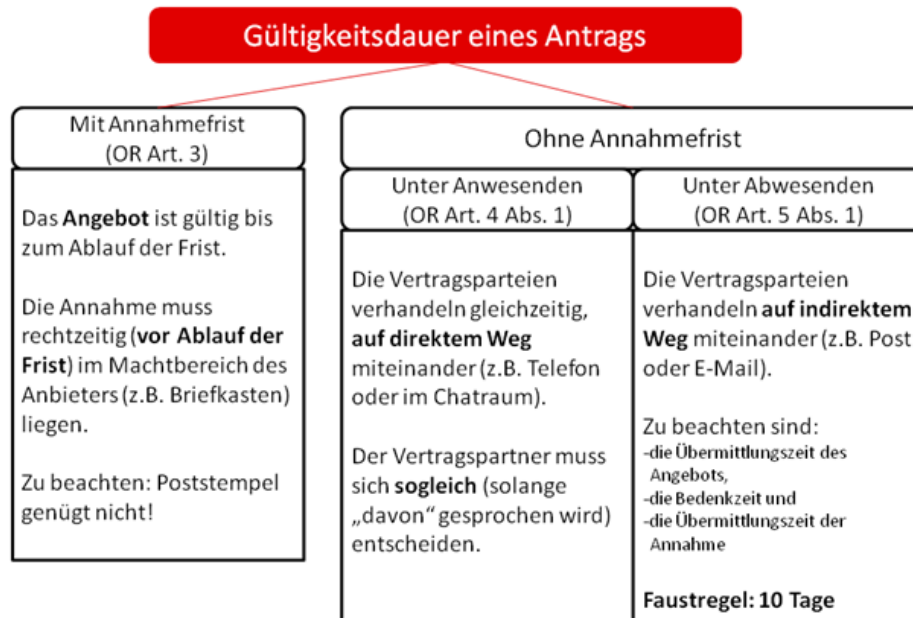
1. Lehrer Lars sagt zu seinem Schüler Sigi im Rahmen eines Schulbeispiels zum Begriff Verpflichtungswille: «Ich verkaufe Ihnen mein kommentiertes OR für CHF 1.–». Sigi übergibt sofort ein Einfrankensteinück.
Rechtsfolge: Es ist kein Vertrag entstanden. Es handelt sich um ein Schulbeispiel, bei welchem seitens des Lehrers der Verpflichtungswille fehlt.
2. Sissi sagt zu ihrem Freund Fred: «Wenn du zwei Stunden im Handstand aushältst, gebe ich dir CHF 20 000.–», worauf Fred sofort Stellung einnimmt und dies tatsächlich schafft.
Rechtsfolge: Es ist kein Vertrag entstanden; denn es handelt sich wahrscheinlich um eine Scherzofferte. (Käme man zum Schluss, es sei ein Vertrag entstanden, hätte Fred kaum Chancen vor Gericht, denn die Obligation wäre unvollkommen. Das Ganze hat Spiel- und Wettcharakter, vgl. [OR Art. 513.](#))

Äusserung des Vertragswillens

Angebote sind grundsätzlich **verbindlich**. [OR Art. 7](#) schränkt diesen Grundsatz in zweifacher Hinsicht ein. Unverbindlich sind:

- Angebote an einen unbestimmten Adressatenkreis (Zeitungsinserate, Preislisten, u. s. w.).
- Angebote mit ausdrücklicher Erklärung der Unverbindlichkeit.

Ein weiterer Aspekt ist **die Zeitdauer der Verbindlichkeit**:



Die Annahmeerklärung kann grundsätzlich ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen. Gemäss [OR Art. 3](#) muss sie bei befristeten Anträgen vor Ablauf der Frist beim Empfänger eintreffen (sie ist empfangsbedürftig).

Wird eine Willensäusserung vor der Kenntnisaufnahme durch den Empfänger **widerrufen**, entsteht kein Vertrag (vgl. [Art. 9 OR](#)).

Willensäusserungen können sowohl **ausdrücklich** (mündlich oder schriftlich) als auch **stillschweigend** erfolgen. Stillschweigend bedeutet, dass ein Vertragspartner durch sein Verhalten die Annahme eines Angebots zu verstehen gibt. Die Lehre unterscheidet konkludentes (schlüssiges) Verhalten und Annahme ohne erkennbare Willensäusserung (z.B. bei einem Vertrauensverhältnis).

Beispiele: Äusserung des Vertragswillens

- Helmut entdeckt in einer Tageszeitung ein Superangebot für einen CD-Player. Das Inserat ist so vorbereitet, dass es nur noch ausgeschnitten, ausgefüllt und eingesandt werden muss, was Helmut, 22-jährig, auch tatsächlich tut.
Rechtsfolge: Es ist kein Vertrag entstanden. Das Zeitungsinserat ist ein unverbindliches Angebot. Die Bestellung ist ein verbindlicher Antrag (Offerte) zum Vertragsabschluss und muss ausdrücklich (z.B. mit einer Auftragsbestätigung) oder stillschweigend (Versand des CD-Players) angenommen werden.
- Wie bei 1 jedoch kommt das Gerät mit Rechnung und Einzahlungsschein drei Wochen später.
Rechtsfolge: Es ist kein Vertrag entstanden. Die Bestellung von H. ist ein verbindlicher, aber unbefristeter Antrag zum Vertragsabschluss unter Abwesenden. Gemäss [OR Art. 5](#) ist er nach drei Wochen nicht mehr an seine Bestellung gebunden. Der Versand stellt rechtlich eine neue Offerte dar, die Helmut ausdrücklich oder stillschweigend annehmen kann.
- Wie bei 1 jedoch erhält Helmut das Gerät mit Rechnung und einem Einzahlungsschein nach einer Woche. Der Rechnungsbetrag ist um einige Prozente höher als im Inserat. Der Verkäufer begründet das mit einem Druckfehler im Inserat.
Rechtsfolge: Es ist kein Vertrag entstanden (kein Konsens). Der Versand mit einem höheren Rechnungsbetrag ist ein Gegenangebot.

4. Wie bei 1 jedoch erhält Helmut das Gerät mit Rechnung und einem Einzahlungsschein nach einer Woche. Der Rechnungsbetrag ist um einige Franken höher als im Inserat, weil der Verkäufer zusätzlich Versandkosten geltend macht.
Rechtsfolge: Es ist ein Vertrag entstanden. Versandkosten sind ein Nebenpunkt gemäss [Art. 2 OR](#) und müssen gemäss [Art. 189 OR](#) sofern nichts anderes vereinbart vom Käufer getragen werden.
5. Elke beschliesst am Abend des 20. Juli, den ihr unverbindlich angebotenen Gebrauchtwagen der Marke Smart zu kaufen, und wirft ihren Bestellbrief bei der Poststelle in den Briefkasten. Am nächsten Morgen besinnt sie sich anders, ruft den Händler an und will ihren Entschluss rückgängig machen. Der Händler hat den Brief erhalten, aber noch nicht geöffnet.
Rechtsfolge: Es ist kein Vertrag entstanden: Die Annahmeerklärung von Elke ist rechtzeitig, vor Kenntnisnahme des Inhaltes der Bestellung, widerrufen worden (vgl. [OR Art. 9](#)).

Geschäftsfähigkeit der Parteien

Damit ein Vertrag rechtsgültig zustande kommt müssen beide Parteien für geschäftsfähig sein. Die Geschäftsfähigkeit ist nicht mit der Handlungsfähigkeit gleichzusetzen, da z.B. auch minderjährige (= Handlungsunfähige), gemäss Art. 19 des ZGB unter gewissen Voraussetzungen Verträge abschliessen dürfen.

Die Voraussetzungen für die Handlungsfähigkeit finden sich in ZGB Art. 13 (vollendetes 18. Lebensjahr und Urteilsfähigkeit). Die Urteilsfähigkeit wird vor Gericht vermutet. In Schulbeispielen kann man davon ausgehen, dass die Parteien grundsätzlich handlungsfähig (und somit auch geschäftsfähig bzw. vertragsfähig) sind.

Wird in Sachverhalten das Alter angegeben, z.B. Angela Azubi (17), bedeutet dies, dass Angela 17 Jahre alt ist. Wird die Urteilsfähigkeit umschrieben, so geschieht das beispielsweise mit dem Zusatz «geisteskrank», «unter Drogeneinwirkung stehend» oder Ähnlichem. In der Geschäftspraxis ist das jedoch nicht so einfach, da an einem Menschen das Alter und der geistige Zustand nicht so ohne weiteres erkennbar sind und man sich bezüglich der Handlungsfähigkeit nicht auf den guten Glauben (= Unkenntnis des Rechtsmangels) berufen kann.

Beispiele: Geschäftsfähigkeit

1. Gerhard (17), Lernender mit einem Jahreseinkommen von CHF 9 600.–, unterschreibt einen Kaufvertrag bei der BIT INFORMATIK AG für einen Homecomputer im Wert von CHF 1 135.–, lieferbar in zwei Wochen. Rechtsfolge: Der Vertrag ist entstanden. Im Umfang seines Arbeitererwerbs (1–2 Monatslöhne) ist ein urteilsfähiger Jugendlicher, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, geschäftsfähig (vgl. [ZGB Art. 323](#), beschränkte Handlungsunfähigkeit).
2. Wie bei 1 jedoch unterschreibt Gerhard (17) bei der GARAGE RAPID einen Kaufvertrag für einen neuen Mercedes im Wert von CHF 85 500.–. Rechtsfolge: Es ist kein Vertrag entstanden. G bräuchte die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter (vgl. [Art. 19 ZGB](#)).

Beachten von Formvorschriften

Verträge können grundsätzlich **formlos** (mündlich) abgeschlossen werden. Nur wo das Gesetz eine bestimmte **Form** vorschreibt, muss diese eingehalten werden (vgl. [OR Art. 11](#)).

Wurde eine Formvorschrift nicht eingehalten, ist das Rechtsgeschäft (z.B. die Kündigung, der Vertrag usw.) grundsätzlich nichtig. Berufet sich jedoch einer der Vertragspartner nach der Erfüllung auf Verletzung einer Formvorschrift, kann dies **rechtsmissbräuchlich** sein ([ZGB Art. 2 Abs. 2](#)).

Beispiele: Formvorschriften

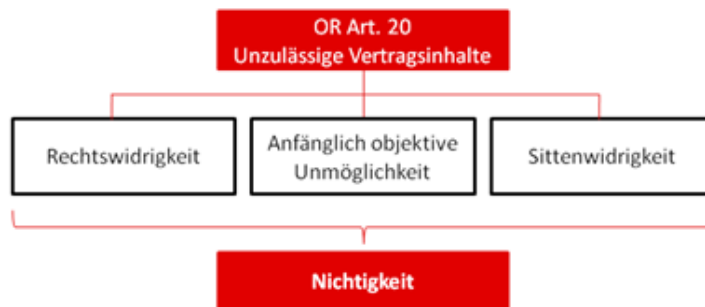
1. Die SCHNODRIG GmbH schliesst mit Fred mündlich einen Lehrvertrag ab. Im ersten Semester lernt Fred an der Kaufmännischen Berufsschule, dass ein Lehrvertrag schriftlich abgeschlossen werden muss (vgl. [Art. 344a OR](#)). Rechtsfolge: Der Vertrag ist ungültig wegen mangelnder Form (Gerichte können die Berufung auf Formfehler allerdings auf Rechtsmissbräuchlichkeit vgl. Art. 2 ZGB überprüfen).
2. Bruno schliesst mit Susanne einen Erbvertrag ab, ohne dies schriftlich festzuhalten (vgl. [Art. 512 ZGB](#)). 3 Tage später entdeckt er, dass die Formvorschrift missachtet worden ist. Bruno war sowieso etwas voreilig und möchte den Vertrag nicht einhalten. Rechtsfolge: Der Vertrag ist ungültig wegen mangelnder Form. (Ein Anspruch auf Rückabwicklung des Vertrags ist hier nicht rechtsmissbräuchlich, weil er noch nicht erfüllt wurde).
3. Sigismund und Ferdinand vereinbaren in einem öffentlich beurkundeten Vertrag den Kauf einer Liegenschaft gegen CHF 600 000.–. Daneben unterzeichnen sie einen zweiten Vertrag mit gleichem Inhalt, setzen aber den wirklich gewollten Betrag von CHF 800 000.– ein. Den ersten Vertrag haben sie lediglich abgeschlossen, damit sie steuerrechtliche Vorteile herausholen können. Rechtsfolge: Der erste Vertrag ist nicht zustande gekommen. Es handelt sich um einen simulierten Vertrag (Scheinvertrag vgl. [Art. 18 OR](#)). Der zweite Vertrag kommt nicht zustande, weil die Form nicht eingehalten wurde (vgl. [Art. 216 OR](#)).

Kein unzulässiger Vertragsinhalt

Die Parteien sind grundsätzlich bei der Wahl des Vertragsinhalts frei (Grundsatz der Vertragsfreiheit [Art. 19 OR](#)).

Einschränkungen finden sich in [Art. 20 OR](#) (Grenzen der Vertragsfreiheit) sowie in [Art. 27 ZGB](#) (Schutz der Persönlichkeit):

- Zwingende Gesetzesbestimmungen können nicht abgeändert werden.
- Widerrechtliche, sittenwidrige oder anfänglich objektiv unmögliche Verträge sind nichtig.

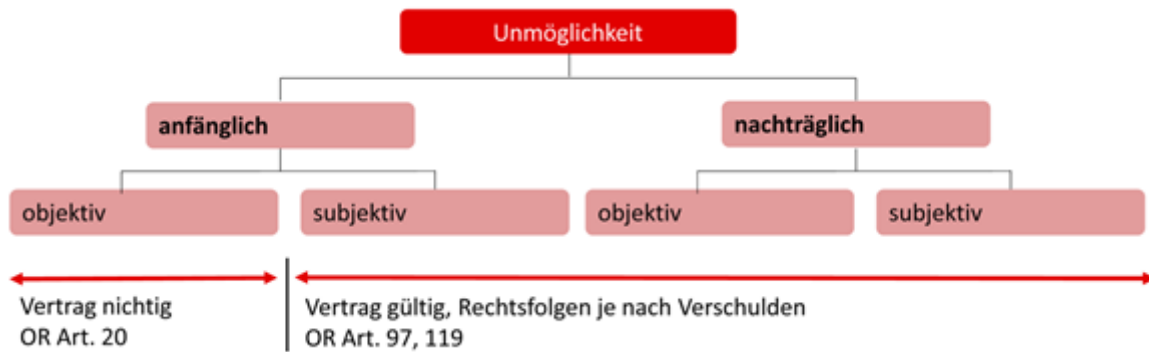


Beispiele: Unzulässige Vertragsinhalte

- Unmöglichkeit: Bernhard verkauft dem Metzger sein Pferd Tschumper für einen Betrag pro Kg Lebendgewicht. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses per Handschlag im Schlachthof ist Tschumper bereits tot. Das Pferd ist an einer gefährlichen, übertragbaren Virusinfektion gestorben. Rechtsfolge: der Vertrag ist nichtig.
- Unmöglichkeit: Die QUICK-AIR-LINES verkaufen Flugtickets für die Strecke Bern-Belpmoos nach New York. Zugesicherte Flugzeit eine halbe Stunde. Rechtsfolge: der Vertrag ist nichtig.
- Rechtswidrigkeit: Ein Gewerbebetrieb vereinbart mit seinen Angestellten eine generelle Kündigungsfrist von 7 Tagen. Rechtsfolge: der Vertrag ist Teilnichtig (vgl. [Art. 20 II OR](#) in Verbindung mit [Art. 335c OR](#))
- Unsittlichkeit: Gegenüber Sepp hat sich ein Gewerbebetrieb dazu verpflichtet, monatlich einen bestimmten Betrag zu bezahlen, wenn Sepp darauf verzichtet zu melden, dass in diesem Betrieb ausländische Arbeitnehmer ohne die erforderliche Bewilligung beschäftigt werden. Rechtsfolge: der Vertrag ist nichtig. Vorbehalten bleiben strafrechtliche Konsequenzen.

Aspekte der Unmöglichkeit

Unmöglichkeit im Sinne von [OR Art. 20](#) und damit Nichtigkeit des Vertrags liegt nur vor, wenn sie **anfänglich** (d.h. bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses) und **objektiv** (d.h. für alle Rechtssubjekte, nicht nur für den verpflichteten Vertragspartner) ist. Tritt die Unmöglichkeit nach Vertragsabschluss ein (**nachträglich**) oder ist sie nur **subjektiv** (Unvermögen der Partei), ist der Vertrag gültig und die Rechtsfolgen hängen vom Verschulden der verursachenden Partei ab.



Beispiel: Bilderkauf mit unmöglicher Leistung	
▪ Anfänglich objektiv: Das Bild ist vor dem Vertragsabschluss verbrannt oder sonst untergegangen (technische Unmöglichkeit). Rechtsfolge: der Vertrag ist nichtig gem. Art. 20 OR	
▪ Nachträglich objektiv: Das Bild ist nach dem Vertragsabschluss verbrannt. Rechtsfolge gemäss Art. 119 und 185 OR .	
▪ Anfänglich subjektiv: Dem Verkäufer gelingt es nicht, wie erhofft, das betreffende Bild von seinem Lieferanten zu beziehen und anschliessend zu liefern. Rechtsfolge gemäss Art. 97 OR .	
▪ Nachträglich subjektiv: Der Verkäufer hat durch eigenes Verschulden die Verfügungsmacht über das existierende Bild nicht mehr (hat es einem andern verkauft). Rechtsfolge gemäss Art. 97 OR .	

[Quiz Vertragsentstehung](#)